**Anlage**

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2010
BT-Drucksache 17/3947, Frage Nr. 46
des Abgeordneten Herrn Dr. Ilja Seifert, DIE LINKE

Frage Nr. 46:
Wie bewertet die Bundesregierung das Abzweigen des Kindergeldes zu Ungunsten der Eltern von Erwachsenen mit Behinderungen, die Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen und in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, obwohl den Eltern dennoch zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen entstehen (siehe auch www.kobinet-nachrichten.org vom 06.11.2010 „Geänderte Hartz-IV-Sätze benachteiligen behinderte Menschen“ und die dazugehörigen diversen Leserbriefe)?

Antwort:
Eine rechtliche Bewertung von Einzelfällen aus der Sozialhilfepraxis ist der Bundesregierung wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nicht möglich. Der Bund hat auch kein Weisungsrecht gegenüber den gesetzesausführenden Ländern und Kommunen.

Allgemein weise ich darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber in den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine klare Wertentscheidung getroffen hat, wonach die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltsverpflichteten Eltern zu den nicht unerheblichen Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige behinderte Kinder im Regelfall auf 31 € (in 2010) begrenzt bleiben soll. Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob ein eventueller Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 des Einkommenssteuergesetzes mit diesem erklärten Willen des Gesetzgebers in Übereinstimmung steht.

Zweifelsfrei kommt in den Fällen, in denen den Kindergeldberechtigten unterhaltsrechtliche bzw. behinderungsbedingte Aufwendungen für das volljährige behinderte Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes entstehen, eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht in Betracht.